

Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband • Postfach 104233 • 40033 Düsseldorf

Vorstand
Einkaufsgemeinschaft kommunaler
Verwaltungen im Deutschen Städtetag eG
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Peter-Müller-Straße 26
40468 Düsseldorf
Telefon 0251 7186-0
Telefax 0251 7186-9398
Bereich Prüfung landwirtschaftliche und
gewerbliche Genossenschaften
Sven Peters
Durchwahl 0251 7186-4002
Direktfax 0251 7186-4099
E-Mail Sven.Peters@rwgv.de
GenoNr 88885

Düsseldorf, 16. Oktober 2015

Ergebnis der gesetzlichen Prüfung 2015 gemäß § 53 Genossenschaftsgesetz

Sehr geehrte Herren,

wir haben in der Zeit vom 24.08.2015 bis 02.09.2015 die gesetzliche Prüfung gemäß § 53 GenG bei der Einkaufsgemeinschaft kommunaler Verwaltungen im Deutschen Städtetag eG (EKV) durchgeführt. Die Prüfungshandlungen erstreckten sich auf den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 02.09.2015. Für die Durchführung der Prüfung gelten unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen (Anlage 4). Die verlangten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht und die berufsübliche Vollständigkeitserklärung abgegeben.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis der Prüfung berichten wir wie folgt:

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, der Geschäftsbetrieb und die Einrichtungen haben sich im Prüfungszeitraum nicht verändert. Sie sind nach wie vor geordnet.

Die Mitgliederliste wird ordnungsgemäß geführt.

Die Organisation entspricht insgesamt den Anforderungen, die an ein Unternehmen dieser Größe und Struktur zu stellen sind.

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2014 (Anlage 1) und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 einer kritischen Würdigung unterzogen.

Die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft wurde im Oktober 2011 aufgenommen. Das Jahr 2014 war durch Aufbau- und Einrichtungstätigkeiten sowie durch Werbemaßnahmen gekennzeichnet. Die an das Geschäftsjahr 2014 gesetzten Erwartungen wurden nicht erfüllt. So haben sich die Umsätze im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 116,7 auf TEUR 262,0 vermindert. Zur Umsatzentwicklung im laufenden Geschäftsjahr sind zurzeit noch keine Angaben möglich, da die Rückvergütungsgutschriften der Vertragslieferanten für das Geschäftsjahr 2015 erst Anfang 2016 eingehen werden.

Die Ertragslage war im Prüfungszeitraum trotz des Umsatzrückgangs zufriedenstellend. Im Geschäftsjahr 2014 erzielte die Genossenschaft einen Jahresüberschuss von TEUR 24,5 nach TEUR 5,7 im Vorjahr. Nach den uns vorgelegten Unterlagen - Wirtschaftsplan und Finanzplanung - erwartet der Vorstand ab dem Geschäftsjahr 2015 bei Umsatzzunahme zukünftig weitere Jahresüberschüsse.

Die Vermögens- und Finanzlage ist nicht geordnet, da aufgrund der Verluste in den Geschäftsjahren 2011 und 2012 die Genossenschaft sowohl zum Bilanzstichtag 31.12.2014 als auch zum Prüfungstichtag 31.07.2015 bilanziell überschuldet war. Über stille Reserven verfügt die Genossenschaft nicht. Der Vorstand ist bei der Bilanzierung von der Unternehmensfortführung ausgegangen, da er annimmt, dass die Anlaufverluste der Geschäftsjahre 2011 und 2012 durch zukünftige Jahresüberschüsse wieder ausgeglichen werden können.

Die vom Vorstand erläuterten Planergebnisse erscheinen möglich, wobei allerdings aufgrund fehlender Erfahrungswerte nicht beurteilt werden kann, in welchem Umfang die Mitglieder Umsätze mit den Vertragslieferanten tätigen werden. Die zukünftige Fortführung des Unternehmens hängt von der Erzielung ausreichender Erträge ab.

Die wesentlichen Verbindlichkeiten bestehen gegenüber einem Mitglied, der Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag (GDEKK). Nach den erhaltenen Auskünften werden die Beträge bis zur Höhe des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags“ erst eingefordert, wenn die EKV zur Zahlung in der Lage ist. Hierdurch wird zurzeit die Zahlungsfähigkeit der EKV sichergestellt. Schriftliche Vereinbarungen bestehen hierzu nicht.

Die Mitglieder sollen laut Auskunft in der Generalversammlung am 29.10.2015 entsprechend der Vorschrift des § 33 Abs. 3 GenG über die aufgelaufenen Verluste informiert werden.

Beschränkungen für die Kreditgewährung müssen noch festgesetzt werden. Wir verweisen auf § 49 GenG.

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Prüfungszeitraum ihre Pflichten insgesamt erfüllt. Dem Vorstand kann die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung insgesamt bestätigt werden. Wir weisen aber auf die §§ 33 Abs. 3 und 49 GenG hin. Vorsorglich weisen wir weiterhin auf die sich aus den §§ 98 und 99 GenG sowie der Insolvenzordnung ergebenden Pflichten hin.

Eine Zweitausfertigung dieses Schreibens haben wir dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Herrn Wolfgang Köhler, übersandt.

Wir bitten Sie, dieses Prüfungsergebnis in allen Teilen durchzuarbeiten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass § 58 Abs. 4 GenG entsprechend Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichtes über das Ergebnis der Prüfung zu beraten haben.

Gemäß § 59 Abs. 1 GenG ist der Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen ist. Nach § 59 Abs. 2 GenG hat sich der Aufsichtsrat in dieser Versammlung über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

Schließlich bitten wir, uns entsprechend § 13 Abs. 2 Buchst. f) der Verbandssatzung nach der Generalversammlung eine Abschrift des Protokolls der Versammlung zu übersenden.

Weiterhin erhalten Sie eine Zweitschrift der Prüfungsbescheinigung (Anlage 5) für Ihre Unterlagen. Die Einreichung der Prüfungsbescheinigung zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach werden wir für Sie vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e.V.



Sven Peters

Wirtschaftsprüfer

Anlagen:

1. Jahresabschluss zum 31.12.2014 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014
2. Erfolgsübersicht
3. Bilanzstruktur
4. Allgemeine Auftragsbedingungen
5. Prüfungsbescheinigung

Amtsgericht Köln

GnR 842

Prüfungsbescheinigung
gemäß § 59 GenG

Wir bescheinigen hiermit, dass die gesetzliche Prüfung gemäß § 53 GenG der

Einkaufsgemeinschaft kommunaler Verwaltungen im Deutschen Städtetag eG

durchgeführt und am 02.09.2015 beendet worden ist.

Bilanzsumme: TEUR 372

Düsseldorf, 16. Oktober 2015

Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.

i. V. 
Alfred Nierfeld

i. V. 
Dirk Berkau

Allgemeine Auftragsbedingungen

Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e. V.

vom 1. April 2009

1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Verband und Dritten begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die nachstehenden Bestimmungen, soweit sie anwendbar sind, insbesondere Ziffer 8.

2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.

(2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340 k HGB sowie § 29 KWG und § 36 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PubLG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340 k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Vorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.

(3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 11 Abs. 1 verpflichtet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3 Aufklärungspflicht

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Verband auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitserklärung) zu bestätigen.

4 Sicherung der Unabhängigkeit

Die Genossenschaft steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Verband die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6 Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen durch die Genossenschaft an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(2) Gegenüber einem Dritten haftet der Verband im Rahmen von Nr. 8 nur, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind.

(3) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Werbezwecken ist unzulässig.

7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann sie auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, wenn ein solcher vorliegt, verlangen. Die Genossenschaft kann die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 8.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von der Genossenschaft unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Absatz 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft vom Verband tunlichst vorher zu hören.

8 Haftung

(1) Die Haftung des Verbandes richtet sich für Schadensersatzansprüche jeder Art bei allen gesetzlichen Pflichtprüfungen nach § 62 GenG bzw. nach § 323 HGB, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) In allen anderen Fällen haftet der Verband, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes bestimmt ist, uneingeschränkt für Vorsatz, im Übrigen bei Fahrlässigkeit mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bis zu einem Betrag von 4.000.000,- EUR je Schadensfall; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

(3) Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und demselben Verstoß ergeben. Hierbei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Als einzelner Schadensfall gelten ferner auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind.

(4) Für Schäden, die im Rahmen mehrerer gleichartiger Prüfungen oder gleichartiger einheitlicher Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhenden Verstöße allen Anspruchsberechtigten entstanden sind, haftet der Verband

- bei gesetzlichen Prüfungen mit gesetzlichen Haftungsbeschränkungen bis zur Höhe des Vierfachen der in § 62 Abs. 2 Satz 1 GenG oder der in § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB jeweils genannten Haftungssumme,

- bei allen anderen Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, soweit gesetzlich zulässig, bis zur Höhe von 4.000.000,- EUR.

(5) Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer **Ausschlussfrist** von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

9 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Verbandes. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekannt zu geben.

10 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z. B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich

der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

11 Schweigepflicht

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Weitergabe solcher Informationen befugt ist.

(2) Der Verband ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

12 Vergütung

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen.

Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagenersatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

13 Aufbewahren von Unterlagen

Der Verband bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung und Erledigung sonstiger Aufträge ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen zehn Jahre auf.

14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.